

**Hinweise zur  
mündlichen Prüfung und zum Aktenvortrag  
in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen sich spätestens **15 Minuten vor Ausgabe des Aktenstücks im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden** einfinden. Der Vorbereitungsraum und die Prüfungsräume befinden sich auf unterschiedlichen Etagen, ein Fahrstuhl ist vorhanden.

Bei der Anreise zur mündlichen Prüfung sind Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, soweit mit solchen üblicherweise gerechnet werden muss, einzuplanen. **Verspätungen bei der Anreise rechtfertigen grundsätzlich nicht die Verschiebung des Beginns der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag und der mündlichen Prüfung.**

In der mündlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist gemäß § 50 Abs. 1 und 3 SächsJAPO ein Aktenvortrag zu halten. Bei der Meldung zur Prüfung haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unwiderruflich angegeben, aus welchem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) sie den Aktenvortrag halten werden. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zur Vorbereitung des Aktenvortrags werden die Akten eine Stunde vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt.

Für die mündliche Prüfung gilt folgender Zeitplan:

|                          | <b>Ausgabe des<br/>Aktenstücks</b> | <b>Beginn der<br/>mündlichen Prüfung</b> |
|--------------------------|------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Vormittagstermin</b>  |                                    |                                          |
| 1. Prüfungsteilnehmer/in | 8.00 Uhr                           | 9.00 Uhr                                 |
| 2. Prüfungsteilnehmer/in | 8.15 Uhr                           | 9.15 Uhr                                 |
| 3. Prüfungsteilnehmer/in | 8.30 Uhr                           | 9.30 Uhr                                 |
| 4. Prüfungsteilnehmer/in | 8.45 Uhr                           | 9.45 Uhr                                 |
| <b>Nachmittagstermin</b> |                                    |                                          |
| 1. Prüfungsteilnehmer/in | 13.30 Uhr                          | 14.30 Uhr                                |
| 2. Prüfungsteilnehmer/in | 13.45 Uhr                          | 14.45 Uhr                                |
| 3. Prüfungsteilnehmer/in | 14.00 Uhr                          | 15.00 Uhr                                |
| 4. Prüfungsteilnehmer/in | 14.15 Uhr                          | 15.15 Uhr                                |

2. Zur Vorbereitung des Aktenvortrags sind die in der jeweils aktuellen Hilfsmittelbekanntmachung bestimmten Hilfsmittel zugelassen. Weiterhin können leere Karteikarten benutzt werden; Schreibpapier wird gestellt. Die Hilfsmittel sind selbst mitzubringen. Die Benutzung sonstiger Hilfsmittel ist nicht zulässig.
3. Stoppuhren sowie Weckeinrichtungen an Weckern oder an Armbanduhren dürfen nicht benutzt werden. Wegen der Nutzung von Armbanduhren und sonstigen Uhren, die keine Smartwatches sind, wird auf das Hinweisblatt zur Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung verwiesen.
4. Mit dem Aktenvortrag sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie befähigt sind, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede den Inhalt einer Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen.
  - a) Gegenstand des Aktenvortrags ist ein gerichtliches, behördliches oder anwaltliches Aktenstück, zu dem, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ein Sachbericht und ein Gutachten mit Vorschlag der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme zu erstatten sind. In der Regel wird eine abschließende Entscheidung zu treffen sein. Das Ergebnis kann aber auch in einem Auflagen- oder Beweisbeschluss, einer Verfügung oder einer sonstigen, dem Fortgang der Sache dienlichen Maßnahme bestehen. Bei anwaltlichen Akten ist das aufgrund des Gutachtens sachdienliche weitere Vorgehen zu bezeichnen. Sofern keine Sachentscheidung vorgeschlagen wird oder in der Entscheidung nicht alle aufgeworfenen Fragen zu erörtern sind, ist zusätzlich ein Gutachten zu erstatten.
  - b) Der Aktenvortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und - soweit erforderlich - auf den Verfahrensstand der Sache. Es schließt sich die gestraffte Darstellung des Sachverhalts an. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Rechtsansichten der Beteiligten sind nur mitzuteilen, soweit dies zum Verständnis des Falles geboten ist.
  - c) Der anschließenden rechtlichen Würdigung wird ein kurz gefasster Entscheidungsvorschlag vorangestellt. Die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sind herauszuarbeiten, wobei etwaige Zweifelsfragen anzusprechen sind. Daran anknüpfende abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen im Allgemeinen nicht weiterverfolgt zu werden. Formelle Gesichtspunkte sind nur dann zu erörtern, wenn sich hieraus entscheidungserhebliche Fragen ergeben. Der gutachtlichen Prüfung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich - unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung - aus der Fassung der Vorschriften ergibt, die in den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind.
  - d) Der Vortrag schließt mit der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme.

5. Die Dauer des Vortrags soll 10 Minuten nicht überschreiten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt eine Minute vor Ablauf der Zeit der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ein entsprechendes Zeichen. Danach ist der Vortrag alsbald zu Ende zu führen. Bei Überschreitung der Zeit kann die oder der Vorsitzende den Vortrag abbrechen.

Während des Vortrags dürfen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer das Aktenstück (insbesondere zur Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder Zahlenangaben sowie von Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt), die unter I.A. der Hilfsmittelbekanntmachung für mündliche Prüfung der Zweiten Juristische Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel sowie eigene Aufzeichnungen zur Gedächtnisstütze verwenden. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

6. Im Anschluss an den Aktenvortrag sind das Aktenstück, die für die handschriftlichen Aufzeichnungen genutzten Karteikarten und das Konzeptpapier der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben. Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Dienstpflicht der Verschwiegenheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Gebäude Rauchverbot besteht.

Dresden, den 29. September 2025

Birgit Ackermann  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes